

## Nr. 1 Wichtige Tipps und Regeln

Immer wieder kommt es zu Missverständnissen, Fehleinschätzungen, Befürchtungen, Enttäuschungen oder Stress im Kontakt mit den JobCentern und Arbeitsagenturen - manchmal auch aufgrund fehlender oder falscher Informationen. Wir werden immer wieder gefragt: „Können die mir...?“, „Muss ich...?“.

In diesem Faltblatt finden Sie Informationen und Tipps, die Sie als Erwerbslose oder Erwerbstätige mit geringem Einkommen für Ihre Besuche beim JobCenter oder der Arbeitsagentur nutzen können. Gleichzeitig informieren wir Sie über wichtige rechtliche Rahmenbedingungen, damit Sie Ihre Rechte - und auch Pflichten - kennen und Ihre Situation besser einschätzen können. Vielleicht können unsere Tipps und Informationen „Licht ins Dunkel“ bringen und Befürchtungen und negative Erwartungen zerstreuen.

### Tipps für die Behördentermine

- Bereiten Sie sich auf Ihren Besuch gut vor: Was möchte ich für mich erreichen? Welches Ergebnis soll mein Gespräch haben?
- Versetzen Sie sich in Ihr Gegenüber hinein: Wie kann ich sie/ihn von meinem Anliegen überzeugen? Welche Argumente würden *mich* überzeugen?
- Lassen Sie sich von Misserfolgen nicht entmutigen. Überlegen Sie, was Sie beim nächsten Mal anders machen können.
- Sie haben jederzeit das Recht, eine Person Ihres Vertrauens als Begleitung mitzunehmen. Das kann Sie - und möglicherweise auch Ihr Gegenüber - entlasten.
- Machen Sie sich Kopien von Ihren Anträgen und lassen sich die Abgabe auf Ihrer Kopie bestätigen.
- Machen Sie sich während und nach einem Gesprächstermin Notizen: Datum, Name Ihres/Ihrer GesprächspartnerIn (nach Möglichkeit auch Funktion), Inhalt, Verlauf und Ergebnis des Gesprächs (auch bei kurzen Gesprächen im Service-Bereich).
- Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Informationen Ihres Gegenübers richtig verstanden haben, fragen Sie nach und bitten um Wiederholung des Gesagten. Erkundigen Sie sich auch nach den rechtlichen Grundlagen.
- Unterschreiben Sie Schriftstücke nur, wenn Sie sich sicher sind. Ansonsten bitten Sie um Bedenkzeit bzw. Verständnis dafür, dass Sie darüber nachdenken und/oder eventuell nachrecherchieren möchten.
- Eine Form der Vorbereitung kann auch darin bestehen, dass Sie Ihr Anliegen schriftlich in Form eines formlosen Antrags mit Begründung zu Ihrem Termin mitnehmen und nach dem Gespräch dort lassen (Abgabe bitte auf Ihrer Kopie bestätigen lassen). Das kann z.B. bei der Beantragung von Kann-Leistungen sinnvoll sein. Ein schriftlicher Antrag ist ein Verwaltungsakt und muss schriftlich beschieden werden (und ist damit auch widerspruchsfähig).

- Sollten in der Zusammenarbeit unüberwindbare Probleme auftreten, können Sie versuchen, eine andere zuständige Person als AnsprechpartnerIn zu bekommen. In begründeten Fällen kann auch ein Gespräch mit dem/der Vorgesetzten sinnvoll sein.

Wir möchten Sie dazu ermutigen, mit Ihrem Gegenüber auf dem Amt ein Verhältnis „in Augenhöhe“ aufzubauen und eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben. Überlassen Sie bitte nichts dem Zufall und treffen Sie keine Entscheidungen aufgrund von Vermutungen oder Befürchtungen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle (z.B. zu finden unter: [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de)).

### Wer ist für mich zuständig? Wo muss ich hin?

Wenn Sie arbeitslos sind oder werden, ist die Zuständigkeit abhängig davon, ob und welche Leistungen Sie beantragen wollen:

Die **Arbeitsagentur** ist zuständig für:

- arbeitslose Personen, die einen Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (I) - Alg (I) haben
- arbeitslose Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, aber andere Möglichkeiten, ihr Einkommen zu sichern (z.B. Familieneinkommen, Ersparnisse etc.), so genannte Nicht-LeistungsbezieherInnen.

Das **JobCenter** ist zuständig für:

- arbeitslose Personen, die keine Möglichkeit haben, ihre Existenz zu sichern und Alg II (Hartz IV) beantragen müssen
- erwerbstätige Personen (egal ob angestellt oder selbstständig), die kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können und deshalb ergänzend Alg II beantragen müssen, so genannte „AufstockerInnen“.

Bei den jeweils zuständigen Ämtern können Sie **unabhängig vom Leistungsbezug** bei (drohender) Erwerbslosigkeit Anträge stellen z.B. auf Förderung für Ihre Bewerbungsaktivitäten (Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung → Infoblatt Nr. 2), Finanzierung beruflicher Weiterbildung (→ Infoblatt Nr. 3) Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze (→ Infoblatt Nr. 4), oder Förderung von Selbstständigen – vor und nach der Gründung (→ Infoblatt Nr. 5).

### Bitte beachten Sie:

Wenn Sie als Nicht-LeistungsbezieherIn bei der Arbeitsagentur z.B. einen Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme (Bildungsgutschein) stellen, kann der Ablehnungsbescheid für Alg II vom JobCenter verlangt werden (§ 22 SGB III). Umgekehrt kann es sein, dass Sie beim JobCenter für den Antrag auf Alg II einen Ablehnungsbescheid der Arbeitsagentur für Alg (I) benötigen (§ 12 a SGB II) .

Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, welche finanziellen Leistungen Ihnen zustehen, raten wir Ihnen, sowohl Alg (I) bei der Arbeitsagentur als auch Alg II beim JobCenter zu beantragen, denn beide Leistungsarten werden grundsätzlich **erst ab Antragsdatum** und nicht rückwirkend gewährt.

In jedem JobCenter und jeder Arbeitsagentur gibt es **eineN BeauftragteN für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** (§ 385 SGB III). Wenn in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur/dem JobCenter Probleme auftreten, die mit Ihrer Situation als Frau auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, können Sie sich an die/den für Sie zuständigeN BeauftragteN für Chancengleichheit wenden und um Unterstützung bitten.

## Meldepflichten und Antragstellung

### Persönliche Arbeitssuchendmeldung (§ 38 SGB III)

Besonders streng sind die Meldepflichten für diejenigen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind. Nach § 38 SGB III gilt:

- Wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich **unverzüglich** arbeitssuchend melden, sobald Sie von dem Beendigungszeitpunkt Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren.
- Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich **drei Monate** vor Auslaufen des Vertrages arbeitssuchend melden. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragsverlängerung in Aussicht gestellt wird.

Sinn dieser Vorschrift ist es, dass Sie schon **vor** Eintritt in die Arbeitslosigkeit bei der Suche nach einer neuen Arbeit oder gegebenenfalls mit einer Weiterbildung unterstützt werden können.

Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige oder telefonische Meldung bei der Service Rufnummer **01801 / 555 111** (bitte Datum, Uhrzeit und den Namen des/der Service-MitarbeiterIn notieren) unter der Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunkts aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Erst dann entfaltet die Anzeige bzw. telefonische Meldung ihre fristwahrende Wirkung. Spätestens mit Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie persönlich vorgesprochen und Ihren Antrag auf Alg (I) gestellt haben.

Wenn Sie diese Fristen nicht einhalten, drohen Ihnen Leistungskürzungen (§ 159 SGB III). Daher raten wir Ihnen, im Zweifelsfall lieber einmal zu viel als zu wenig zur Arbeitsagentur zu gehen. Lassen Sie sich dort in jedem Fall schriftlich Ihre Meldung bestätigen und notieren sich bitte Datum, Uhrzeit und den Namen der Person, mit der Sie gesprochen haben.

Unabhängig von Fristen können Sie sich immer dann arbeitssuchend melden, wenn Sie aus einer Arbeit heraus eine neue Arbeitsstelle suchen und die Arbeitsagentur um Unterstützung bitten möchten.

### Persönliche Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)

Wenn Sie z.B. nach der Zeit der Familienarbeit wieder beruflich tätig werden wollen, melden Sie sich bei der - für Ihren Wohnbezirk zuständigen - **Arbeitsagentur** persönlich unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Passes **arbeitslos** (nicht arbeitssuchend) - unabhängig davon, ob Sie Leistungen beantragen wollen oder nicht. Die Arbeitslosmeldung ist unter anderem wichtig bei der Berechnung Ihrer Rentenzeiten. Auch bestimmte Förderungen können Sie nur erhalten, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind. Sie müssen dem Arbeitsmarkt mindestens 15 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen und aktiv Arbeit suchen. Wenn Sie ehrenamtlich tätig sind, gelten Sie auch als arbeitslos.

Wenn klar ist, dass Sie Alg II beantragen müssen (z.B. weil Sie aus einer selbstständigen Tätigkeit arbeitslos werden), melden Sie sich bitte direkt beim JobCenter. Mit dem Antrag auf Alg II sind Sie als arbeitslos/-suchend registriert.

Für den Anspruch auf Alg II, den Sie beim **JobCenter** geltend machen, ist nicht entscheidend, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht und auch nicht, wie viele Stunden Sie arbeiten (die 15-Stunden-Regelung hat hier keine Bedeutung). Entscheidend für die Alg II-Leistung ist allein, ob Sie „bedürftig“ sind, d.h. Ihre Existenz nicht durch Erwerbstätigkeit (egal in welchem Umfang) oder andere Einkommen sichern können.

Wenn Sie die Kriterien für den Status BerufsrückkehrerIn erfüllen (Berufsrückkehrerin sind Sie dann, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern (bis 15 Jahre) oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach (innerhalb eines Jahres) in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen), achten Sie bitte darauf, dass dies auch erfasst wird. Obwohl es derzeit keine speziellen Förderungen für BerufsrückkehrerInnen gibt, sind die Arbeitsagenturen angehalten, diese Personengruppe insbesondere auch durch Übernahme der Weiterbildungskosten zu fördern (§ 8 Abs. 2 SGB III).

### Verfügbarkeit (§ 139 SGB III)

Wenn Sie sich arbeitssuchend/arbeitslos melden, müssen Sie sich überlegen, in welchem zeitlichen Umfang Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wenn Sie Alg (I) beziehen und sich **teilzeit**-arbeitslos melden, erhalten Sie auch entsprechend weniger Alg (I) und können auch nur in eine Teilzeitstelle vermittelt werden. Da es nur sehr wenige Weiterbildungen in Teilzeitform gibt, empfehlen wir Ihnen, wenn möglich, sich **vollzeit**-arbeitslos zu melden.

Wenn Sie Alg II beziehen, besteht diese Wahlmöglichkeit nicht (siehe unten: Zumutbarkeit).

Auch wenn Sie Elterngeld beziehen, können Sie sich vollzeit-arbeitslos melden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den/die zuständigeN BeauftragteN für Chancengleichheit Ihrer Arbeitsagentur/Ihres JobCenters.

### Meldepflichten während Ihrer Arbeitslosigkeit

Zu Meldefristen gibt es keine gesetzlichen Regelungen mehr. Manche VermittlerInnen vereinbaren mit Ihnen am Ende eines Gesprächs einen neuen Termin. Die Meldepflichten können aber auch in der Eingliederungsvereinbarung (siehe unten) festgelegt werden. Besonders als Nicht-LeistungsbezieherIn empfehlen wir Ihnen - wenn es keine anderen Vereinbarungen gibt - den Kontakt zur Arbeitsagentur zu halten. Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit wirken sich bei der Berechnung der Rente aus.

### Datenerhebung

Bei der Arbeitssuchend-/Arbeitslosmeldung muss die Arbeitsagentur zusammen mit Ihnen Ihre für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, Ihre beruflichen Fähigkeiten und Ihre Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch

welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 37 Abs. 1 SGB III und § 16 SGB II). Dies kann durch einen Fragebogen erfolgen oder auch durch die Teilnahme an einem sogenannten Profiling. Wenn Sie zu solchen Maßnahmen eingeladen werden, sind Sie zur Teilnahme verpflichtet.

Wir empfehlen Ihnen, sich - wenn möglich - vor Ihrem ersten Besuch bei der Arbeitsagentur/dem JobCenter Gedanken über Ihr **berufliches Profil** zu machen. Klären Sie für sich, mit welchen Qualifikationen, welchen Eigenaktivitäten und besonders welchen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie beispielsweise Weiterbildung oder Eingliederungszuschuss Sie sich Ihren Weg ins Erwerbsleben vorstellen können. Dies ist auch wichtig für die Eingliederungsvereinbarung.

## Zumutbarkeit

Wenn Sie **Alg (I)** beziehen oder Nicht-LeistungsbezieherIn sind, gelten die Regelungen nach § 140 SGB III: Es gibt keinen Berufs- und Qualifikationsschutz, d.h., Sie können auch in eine Arbeit vermittelt werden, die nicht Ihrer Qualifikation entspricht. Nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit kann Ihnen die Arbeitsagentur - unabhängig von Ihrer Qualifikation - eine Arbeit vermitteln, deren Nettogehalt Ihrem gegenwärtigen Alg (I) entspricht. Davon unabhängig raten wir Ihnen in jedem Fall, jedes Arbeitsangebot genau zu prüfen: es könnte ein Türöffner zu einer von Ihnen gewünschten Tätigkeit sein.

Der zumutbare **Pendelbereich** für eine Vollzeitstelle liegt bei bis zu zweieinhalb Stunden Wegezeit pro Tag, bei einer Teilzeitstelle (bis zu sechs Stunden täglich) bei bis zu zwei Stunden. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist Ihnen nicht zumutbar, wenn Sie familiär gebunden sind.

Mit § 8 SGB III wird die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung Ihre Situation als erziehende oder pflegende Person zu berücksichtigen. Inwieweit eine Einschränkung der Zumutbarkeit anerkannt wird, müssen Sie aushandeln.

Wenn Sie **Alg II** beziehen, gilt jede Arbeit und jede Arbeitsgelegenheit als zumutbar (§ 10 SGB II), z.B. auch ein Minijob. Auch wenn Ihnen Arbeitsgelegenheiten (sogenannte 1,50-€-Jobs oder MAE) vorgeschlagen werden, müssen Sie diese annehmen. Ansonsten drohen Ihnen Leistungskürzungen.

Wenn Sie ein Kind/Kinder unter drei Jahren erziehen, gelten Sie zwar als erwerbsfähig und können deswegen bei Bedürftigkeit Alg II beziehen. Eine Erwerbstätigkeit ist Ihnen jedoch in dieser Zeit nicht zuzumuten (§ 10 Abs 1 Satz 3 SGB II).

**Hinweis:** Grundsätzlich müssen Sie allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht für Sie keinen Sinn machen, versuchen Sie in einem Gespräch mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn Alternativen - die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben - zu finden.

## Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III, § 15 SGB II)

Bereits bei der Arbeitssuchend-Meldung soll die Arbeitsagentur/das JobCenter schriftlich mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Für einen festgelegten Zeitraum (in der Regel ein halbes Jahr) wird z.B. vereinbart: das Eingliederungsziel, die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur/des JobCenters, welche Eigenbemühungen Sie zu Ihrer beruflichen Eingliederung in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form Sie diese nachweisen müssen. Außerdem kann darin stehen, welche Leistungen z.B. aus dem Vermittlungsbudget und der aktiven Arbeitsförderung → Infoblatt Nr. 2, Weiterbildung → Infoblatt Nr. 3, Eingliederungszuschüsse → Infoblatt Nr. 4, Förderung von Selbstständigen → Infoblatt Nr. 5 sie erhalten. Die Eingliederungsvereinbarung muss Ihnen ausgehändigt und spätestens nach sechs Monaten überprüft bzw. angepasst werden.

Achten Sie bitte darauf, dass die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung für Sie passend und stimmig sind. Sollte IhrE VermittlerIn dazu Vorschläge machen, die aus Ihrer Sicht diesem Zweck nicht entsprechen, bemühen Sie sich um eine für Sie geeignetere Regelung (wenn Sie z.B. eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen schreiben sollen, die Ihnen nicht sinnvoll erscheint, versuchen Sie, sich auf ein angemessenes und „sinnvolles“ Maß zu einigen). Besonders wenn Sie die Förderung einer Weiterbildung anstreben, kann der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durchaus sinnvoll für Sie sein.

Wenn bisher keine Eingliederungsvereinbarung zustande gekommen ist (aus welchen Gründen auch immer) können Sie von der Arbeitsagentur/dem JobCenter aufgefordert werden, Ihre Bemühungen auf der Suche nach Arbeit besonders nachzuweisen. Dafür müssen Sie schriftlich genau mit der Angabe der Anforderungen und der Form des Nachweises hingewiesen werden. Erst wenn Sie diesen schriftlichen Aufforderungen/„Vereinbarungen“ nicht nachkommen, müssen Sie Sanktionen befürchten (§ 159 SGB III und § 31 SGB II).

Unabhängig von allen Verpflichtungen empfehlen wir Ihnen sehr, alle Schreiben (z.B. auch die Bewerbungsanschreiben) aufzubewahren. Empfehlenswert ist auch, alle (Telefon-)Gespräche, bei denen Sie über den Arbeitsmarkt sprechen und sich somit um Arbeit bemühen (auch im Bekanntenkreis), mit Datum und GesprächspartnerIn zu notieren. Dann sind Sie auf Anfragen gut vorbereitet.

## Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III, § 16 SGB II)

Die Agentur für Arbeit bzw. das JobCenter kann Ihnen einen Vermittlungsgutschein (→ Infoblatt Nr. 2) ausstellen, mit dem Sie eineN privateN ArbeitsvermittlerIn mit der Suche nach Arbeit (mindestens 15 Stunden versicherungspflichtig – Befristung ist möglich) beauftragen können. Bei erfolgreicher Vermittlung erhält der/die VermittlerIn eine Prämie von 2000 € (bei Langzeitarbeitslosen bis zu 2500 €), und zwar 1000 € nach sechs Wochen, den Restbetrag nach sechs Monaten Beschäftigungszeit. Für Nicht-LeistungsbezieherInnen oder BezieherInnen von Alg II ist die Ausstellung des Gutscheins eine Ermessensleistung. Wenn Sie Anspruch auf Alg (I) haben, haben Sie nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins (§ 45 Abs. 7 SGB III).

Trotz größter Sorgfalt können wir für die Richtigkeit unserer Angaben keine Gewähr übernehmen.